

Allgemeine Geschäftsbedingungen

First Debit GmbH

I Allgemeines

1. Die First Debit GmbH, nachfolgend First Debit genannt, führt das Inkasso unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie auch bereits titulierter Forderungen durch. First Debit ist als registrierter Inkassodienstleister auch berechtigt, bestrittene Forderungen nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu bearbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur überfällige Forderungen zu übergeben, die auch wirksam gemäß §§ 280,286 ff. BGB in Verzug gesetzt wurden.
2. First Debit führt die Aufträge des Auftraggebers nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung durch First Debit gelten als nicht getroffen.
3. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich stets zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
4. Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten (Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren gemäß RVG, Gerichtskosten gemäß GKG und Vollstreckungskosten) verpflichtet. Dies gilt auch für die Erfolgsprovision, wenn unter der Mitwirkung von First Debit die zum Einzug übergebene Forderung durch Pfändung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung o.ä. gesichert wurde. Das gleiche gilt für Fälle, in denen Zahlungen zu erwarten sind.
5. Sollte zwischen First Debit und dem Auftraggeber eine gesonderte Vereinbarung zur Kündigung bestehen, wird eine Kündigung gemäß § 627 BGB ausgeschlossen und es gelten in diesem Falle die vereinbarten Fristen.

II Pflichten des Auftraggebers

1. Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung vom Auftraggeber weder unmittelbar noch mittelbar bearbeitet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall mit First Debit abgestimmt. Bei Zuwiderhandlung werden die angefallenen Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren gemäß RVG und/oder vereinbarte Provisionen nebst Auslagen (Drittkosten, die durch TKG, Post oder andere Auskunfteien entstanden sind) berechnet.
2. Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse sind der First Debit unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber ist First Debit für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Sollte es aufgrund dieser unvollständigen oder falschen Angaben zu Schadensersatzansprüchen Dritter kommen, so stellt der Auftraggeber First Debit von diesen Ansprüchen frei.
4. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Mitteilungen über den Schuldner bzw. den Drittschuldner. Er verpflichtet sich weiterhin, bei der Übermittlung von Schuldnerdaten die gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht gemäß § 203 StGB (z.B. Ärzte, Apotheker, Steuerberater) zu beachten.

III Befugnisse von First Debit

1. First Debit handelt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit im Individualvertrag nicht beschränkende Vereinbarungen getroffen sind, bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen. First Debit ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme bzw. die Fortführung von Aufträgen abzulehnen, wenn ein weiteres Vorgehen aussichtslos oder nicht zweckmäßig erscheint.
2. First Debit ist berechtigt, für die Durchführung der verschiedenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Inkassoauftrag, externe Dienstleister (z.B. Postversand, Druckdienstleister, etc.) sowie sämtliche Mitarbeiter des Hauses zu beauftragen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden hierbei berücksichtigt.
3. First Debit ist berechtigt, einen Rechtsanwalt eigener Wahl mit der Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beauftragen, zu denen ein Inkassounternehmer gemäß RDG nicht befugt ist (z.B. Immobilienvollstreckung, etc.). Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.
4. First Debit ist berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren. Der Abschluss eines Vergleiches -insbesondere zwecks Reduzierung der Forderungen- bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zahlungseingänge - auch beim Auftraggeber- werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen § 367 BGB bzw. § 498 BGB verrechnet.
5. First Debit ist berechtigt, die Unterlagen zum Inkassoauftrag (z.B. Titulunterlagen, Kostennachweise, Schriftverkehr, etc.) zu digitalisieren und die Handakte 6 Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen des Auftraggebers (mit Ausnahme der Schuldtitel), die dieser vor Fristablauf nicht zurückgefordert hat.
6. First Debit ist nicht verpflichtet, Zwischenberichte zu erteilen und stellt die erforderlichen Informationen dem Auftraggeber über das Internetportal mit gesichertem elektronischen Zugang tagaktuell und jederzeit zur Verfügung.

IV Inkassoverfahren noch nicht titulierter Forderungen

1. Die Beauftragung erfolgt durch Übergabe der Schuldner- und Forderungsdaten.
2. Die Kosten für den Forderungseinzug bestimmen sich gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) und sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Bestimmungen des RVG zustehenden Vergütung erstattungsfähig. Die Kosten entstehen mit der Auftragserteilung. Die Kosten und Auslagen trägt der Gläubiger. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche auf Erstattung der Inkasso- und Anwaltsvergütung gegenüber dem Schuldner an First Debit ab. First Debit nimmt die Abtretung an.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, First Debit auf sämtliche Zahlungen des Schuldners die ggf. vertraglich vereinbarte Erfolgsprovision zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung bei First Debit oder beim Auftraggeber eingeht und ob neben der Tätigkeit von First Debit auch etwaige Maßnahmen des Auftraggebers (mit-)ursächlich für die Zahlung waren oder wenn Dritte mit befreiender Wirkung für den Schuldner eine Zahlung vornehmen. Als Zahlung gilt auch der im Nachhinein vom Auftraggeber erlassene Betrag sowie die von ihm akzeptierte Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Schuldners und die Rückgabe der Ware, wobei als Bemessungsgrundlage einer eventuell vereinbarten Erfolgsprovision der Wiederverkaufswert ohne Mehrwertsteuer gilt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Weiterleitung der Inkassokosten und sonstigen Kosten (Anwaltsvergütung, Zwangsvollstreckungskosten und Auslagen) an First Debit, wenn der Schuldner diese direkt an den Auftraggeber gezahlt hat.
5. Der Auftraggeber tritt mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens aufschiebend bedingt die Gesamtforderung einschließlich entstandener Kostenerstattungsansprüche an First Debit zum Einzug ab. First Debit nimmt die fiduziarische Abtretung ab. First Debit ist bevollmächtigt, einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen einschließlich Geldempfang zu beauftragen.
6. Legt der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, wird der Auftraggeber informiert. First Debit ist in diesem Fall bevollmächtigt, einen zugelassenen Rechtsanwalt mit der Durchführung des streitigen Verfahrens zu beauftragen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht bzw. einen eigenen Rechtsanwalt benennt.

In diesen Fällen ist der Auftraggeber zur Zahlung / Erstattung der entstandenen Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie aller weiteren Kosten und Auslagen verpflichtet.

Der von First Debit beauftragte Vertragsanwalt ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungstermine zu beauftragen.

V Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

1. Der Auftraggeber überlässt First Debit den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen.
2. Die Kosten für das Überwachungsinkasso entsprechen den Kosten für noch nicht titulierte Kosten gemäß Absatz IV Nr. 2 dieser AGB.
3. Provisionspflichtig sind alle zum Ausgleich der zum Einzug übergebenen Forderungen aufgewendeten bzw. vom Auftraggeber ohne Mitwirkung von First Debit erlassenen Beträge.

VI Datenschutz

Sämtliche Inkassoaufträge werden in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. First Debit ist berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Daten von Wirtschaftsauskunfteien wie SCHUFA, InFoScore, Bürgel, Creditreform Boniversum etc. einzuholen und dorthin auch Meldungen abzusetzen.

VII Rechtsgültigkeit und Gerichtsstand

1. Die evtl. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.
2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hamm.

Stand Juli 2016